

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1981)

Artikel: Die Handschriften des Pfarrarchivs Bühler aus dem 19. Jahrhundert

Autor: Laubi, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Pfr. Werner Laubi, Aarau

Dieser kleine Beitrag zur 250-Jahrfeier der Gemeinde Bühler will auf 17 Bände aufmerksam machen, die im Pfarrarchiv der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde bisher ein schattenhaftes und verstaubtes Dasein gefristet haben. Mehr aus Neugierde denn aus Forscherdrang begann ich vor etwa einem Jahr mit dem Entziffern der schwungvollen deutschen Schriftzüge. Das anfänglich mühsame Buchstabieren, das Brüten über ungewohnten Satzperioden und das Rätselraten bei vielen Wortabkürzungen brachten mich einige Male fast dazu, die Bücher wieder ihrem Dornrösenschlaf zurückzugeben. Doch der Gedanke daran, dass wohl nicht sobald wieder einer diese Arbeit an die Hand nehmen würde, liess mich durchhalten.

Mein Ziel jedoch, innerhalb eines Jahres sämtliche 17 Bände ganz durchzulesen, erreichte ich aus zeitlichen Gründen nicht. Bei den Hausbeschreibungsbüchern überging ich die Namen und Mutationen der Einwohner. Und von den annähernd 900 Briefkopien der "Correspondenz-Protokolle" konnte ich bis jetzt nur etwa die Hälfte lesen und in Stichworten festhalten.

Ausserdem müsste man für eine gründliche Auswertung des Materials in der Appenzeller Geschichte des letzten Jahrhunderts besser bewandert sein, als ich es bin, müsste mehr über Verfassungen und Gesetze, über Währungen, Preise und Löhne, soziale Verhältnisse u.a.m. wissen. Immerhin konnte ich manches in der "Appenzeller Geschichte" von Walter Schläpfer (Band II, Urnäsch 1972) nachschlagen. Das Quellenstudium indes beschränkte sich auf das Lesen einiger Jahrgänge der "Appenzelischen Monatsblätter".

Aus allen diesen Gründen kann und will dieser Beitrag nichts anderes als auf die Existenz von Zeugnissen der Vergangenheit unserer Gemeinde hinweisen.

Die einzelnen Schriften

Der Vollständigkeit halber seien hier alle Bände - auch die Drucke - aus dem 19. Jahrhundert angeführt, die sich heute im Pfarrarchiv befinden. (Die in Klammern stehenden Buchstaben und Zahlen sind Registernummern des Verfassers.)

A) Handschriften

- (A 1) Hausbesuchungsbuch, 12. April 1803
- (A 2) Hausbesuchungsbuch für die Gemeinde Bühler. Anno Domini 1823.
- (A 3) Verhandlungen der Schulkommission, Freitags den 17ten August 1832. (In Wirklichkeit handelt es sich um ein Hausbesuchungsrodel, wahrscheinlich aus dem Jahre 1832. Anm. des Verf.)
- (A 4) Verzeichnis der Einwohner der Gemeinde Bühler, aufgenommen bei der Hausbesuchung im Jahre 1844 von Johann Ulrich Etter, Pfarrer.
- (B 1) Scheine-Protokoll, angefangen mit dem Jahr 1832 von Pfr. J. U. Etter, 1832 bis 1852.
- (B 2) Scheine-Protokoll der Gemeinde Bühler. II. Band (1852 - 1880). (Weitergeführt vom 3. Mai 1887 an von Pfarrer Bucher bis 1893)
- (C 1) Strazzen für das Tauf-, Ehe-, Todtenbuch, angefangen 1. Januar 1869 durch Pfarrer Usteri (bis 20. Mai 1885)
- (D 1) Verkündigungs-Protokoll, begonnen mit dem Jahr 1842
- (E 1) Pfarramtliches Correspondenz-Protokoll, I. Band 1832 - April 1839
- (E 2) Pfarramtliches Correspondenz-Protokoll, II. Band (Copirbuch) 1839 - 1847
- (E 3) Pfarramtliches Copirbuch, III. Band (1848 - 1875)
- (F 1) Verhör-Protokoll der Gemeinde Bühler, angefangen mit dem Jahr Eintausendachthundertzweiundvierzig, von Pfr. J. Ulr. Etter, I. Band (bis 1864)
- (G 1) 1. Register der dem Strafamte einzuleitenden Personen (1833 - 1873)
2. Verzeichnis der aus der Gemeinde entlassenen Bräute (1832 - 1841)
3. Verzeichnis der Festcommunicanten (1832 - 1879)
4. Jährliche Geburts-, Ehe- und Todten-Liste der Gemeinde Bühler (1832 - 1878)
5. Vermächtnisse an die Gemeinde Bühler (1832 - 1875)
6. Verzeichnis der dem Mesmer zur Geheimbeerdigung übergebenen Frühgeburten seit 1836 (bis 1878)
- (H 1) Pfarrarchiv-Inventar der Gemeinde Bühler, angelegt von Pfr. J. U. Etter, im Jahr 1857.
- (H 2) II. Pfarrarchiv-Inventar der Gemeinde Bühler, angelegt von Pfr. Usteri 1871
- (I 1) Aphorismen über die Rechtslehre, gegeben in Luzern von Kasimir Pfeyffer im Jahr 1830 (Sebastian Keller)
- (I 2) Criminal-Recht

B) Drucke

- Die Grundzüge der christlichen Lehre, von Johann Blaser, Pfarrer zu Gottstatt, Kanton Bern (1879)
- Geographisch-Statistisches Handlexikon des Schweizerlandes, herausgegeben von Johann Jakob Leuthy, Erster Teil (Zürich 1846)
- Kirchengebete für die Gemeinden des Kantons Appenzell der aussern Rhoden (St. Gallen, Zollikofer und Züblin 1806) (2 Exemplare mit z.T. handschriftlichen Eintragungen)
- Entwürfe zur Ergänzung der Kirchengebete für die Gemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden (Trogen, Schläpfer 1845)

Die Handschriften fallen demnach in die Zeit der Amtstätigkeit folgender Pfarrer: Johann Jakob Etter (1802 - 1832); Johann Ulrich Etter (1832 - 1858); Karl Brunner (1858 - 1864); Daniel Merz (1864 - 1867); Theodor Hohl (1867 - 1868); Alfred Usteri (1868 - 1880).

Die Verhältnisse vor der Bundesverfassung von 1874

Bis vor 100 Jahren war die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Appenzell Ausserrhoden Staatskirche. Den Pfarrern oblag nicht nur das Amt eines Predigers und Seelsorgers, sondern auch dasjenige eines Zivilstandsbeamten. Viele Kommissionen präsidierte der Pfarrer, oder er hatte die Aufgabe des Aktuars inne. Wohl gab es in Bühler einen Gemeindeschreiber ("Das Strazzenheft des hiesigen Gemeindeschreibers weist nach, dass den 10. Juni dieses Jahres ein Klagerodel an Sie abgesandt wurde...", Brief vom 6.7.1840 an Landschreiber Hohl in Trogen), doch lag ein grosser Teil der Arbeit, die heute die Gemeindekanzlei erledigt, in den Händen des Pfarrers. Auch war die Arbeitsteilung zwischen Gemeindekanzlei und Pfarramt wohl nicht immer ganz klar. Jedenfalls schreibt Pfarrer Johann Ulrich Etter im Dezember 1842, als man von ihm einen Taufschein und ein Leumundszeugnis verlangte: "Letzteres hat nach meiner Ansicht die Gemeindekanzley auszufertigen."

Wie umfangreich die administrativen Arbeiten des Pfarrers waren, davon zeugen die beiden Inventarbände. Den ersten hat Pfarrer Johann Ulrich Etter 1857 angelegt, den zweiten begann Pfarrer Alfred Usteri 1871. Usteri führt nicht weniger als 51 Tauf-, Ehe-, "Todten-", Familien- und Auswanderungsbücher, Grabregister, Register der Mesmer, Verzeichnisse der Einwohner, Niedergelassenen, Beisassen und Frühgeburten, Verzeichnisse der dem Strafamte einzuleitenden Personen und der Festkommunikanten, Vermächtnisse, Protokolle der Ehegaume, der Schulkommission, des "Sekundar-Schulrathes", Audienz-Protokolle des Pfarramtes, Scheine-protokolle, Warnungen und Strafeinleitungen der Schulkommission, Klagerodel auf. Dazu kamen noch unzählige Akten über Ehegaume, Armenwesen,

"speciell" kirchliche Angelegenheiten u.a.m.

Diese Bücher und Akten sind heute nicht mehr im Besitz der Kirchgemeinde. 1874 wurde der zweite Entwurf der revidierten Bundesverfassung angenommen, die das Zivilstandswesen verstaatlichte und Kirche und Staat trennte. Aus diesem Grunde übergab Pfarrer Üsteri 1875 alle das Zivilstandswesen betreffenden Schriften der politischen Gemeinde und notierte am Rand seines Inventars diese Uebergabe. Bei den fünf Ehegäumerprotokollen vermerkte er: "30. Juni 1875 an den reg(ierenden) Hptm. (Hauptmann) (Johann Ulrich) Fisch (-Hofstetter) abgegeben in Folge eines Grossrathbeschlusses, wonach der Pfr. nicht noch in der Ehegaume sitzen darf ."

Die ersten Kasualien in der Kirche von Bühler

Unter den in den Besitz der politischen Gemeinde übergegangenen Büchern befanden sich auch die ersten Tauf-, Trau- und Bestattungsregister. Pfarrer Johann Ulrich Etter hat jedoch in seinem Inventar von 1857, das sich im Pfarrarchiv befindet, auf die ersten Kasualien nach der Gründung der Gemeinde hingewiesen. Zum ersten Band der Taufen bemerkt er: "Pfr. J.U. Etter fand bei seinem Amtsantritte in hier, im Jahre 1832, diesen Band lückenhaft vor, indem das Verzeichnis der ersten 17 Kinder mangelt, welche im Stiftungsjahr 1724 in der hiesigen Kirche getauft wurden. Das erste im Taufbuche verzeichnete Kind ist das des Orts-Pfarrers Bartholome Zuberbühler: 'Johann Ulrich', getauft den 25. Mai 1724..."

Warum wohl hat der erste Pfarrer von Bühler Bartholome Zuberbühler die siebzehn Kinder nicht in das Taufregister eingetragen?

Zuberbühler war am 5. Mai 1723 Pfarrer unserer Gemeinde geworden. Er war (nach Alexander Isler: Festschrift zur 200-jährigen Gedenkfeier der Gründung der Kirche und Gemeinde Bühler im Jahre 1723, Gais 1923) "in allen Stücken das Gegenteil eines gebildeten und sittsamen Appenzeller Pfarrers, wie es die meisten waren. Schon im Jahre 1729 wurde er von der Obrigkeit 'aus besonderen Gnaden' nur fünf Pfund Schilling gebüsst 'wegen unglücklichen Schimpfreden' gegen die Herren und Oberen von der Kanzel bei Verlesung eines Mandates. Auf einen Bürger von Innerrhoden ritt er im Streit dermassen los, dass derselbe in's Wasser springen musste, 1731. Das zog ihm eine verschärzte Busse zu, worauf er einen tiefen Hass auf die Regierung warf." Im Landhandel 1733 führte Zuberbühler die "Harten" von Teufen und Bühler zum Kampf nach Gais.

Darf man annehmen, dass der eigenwillige Pfarrer die ersten 17 in Bühler getauften Kinder nicht eintrug, damit seinem eigenen Sohn die Ehre zu kam, am Anfang zu stehen?

Zum ersten Eheband schrieb Pfarrer Etter im Inventar: "Das erste in der neu erbauten Kirche eingesegnete Brautpaar war: Ambrosius Hofstetter,

Sohn des Tobias Hofstetter, wahrscheinlich von Bühler, und Anna Mösle, Tochter des Konrad Mösle ab Gais, zugleich mit Daniel Oertle und Anna Sträule, den 21. Januar 1724."

Und zum ersten Totenregister: "Als erste Leiche, die auf dem neuen, auf der Süd- u. Ostseite der Kirche angelegt gewesenen Gottesacker beerdigt wurde, findet sich eingetragen 1723 Monat und Tag Novembris 26. Jakob Grafen ehelich Kind, N. Paulus, alt 6 Jahr, weniger 3 Monat."

Die Ehegaume

Die Ehegaume bestand (nach Georg Finsler, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz, Zürich 1856, S. 236) aus dem Pfarrer und den beiden Hauptleuten. Diesen "Ehegäumern" war die Sittenaufsicht zugewiesen. Sie hatten (nach Art. 10 der Verfassung) über gute Sitten und ehrbaren Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten von Eltern und Kindern zu wachen und bei Ehestreitigkeiten zu schlichten. Kam keine Aussöhnung zustande, dann konnten sie dennoch Wiedervereinigung der Partner beschliessen oder dann die Trennung aussprechen. Scheidungsbegehrung jedoch mussten sie dem Ehegericht übergeben. Teilweise lassen sich also die damaligen "Ehegäumer" mit den heutigen "Vermittlern" vergleichen. Nur gingen ihre Kompetenzen weiter und hatten sie auch die sittenpolitische Aufsicht inne. Der Pfarrer war gehalten, ein genaues Ehegäumer-Protokoll zu führen.

Diese Protokolle befinden sich natürlich nicht mehr im Pfarrarchiv. Je- doch enthält das "Pfarramtliche Notizenbuch" auf den Seiten 1 - 30 ein "Verzeichnis der dem Strafamte einzuleitenden Personen". Dieses hat drei Rubriken: "Namen", "Vergehen" und "dem kl(einen) Rath eingege- ben", d.h. das Datum der Weiterleitung des betreffenden Falles.

In den Jahren 1833 - 1872 wurden nach dem genannten "Notizenbuch" folgende Vergehen von der Ehegaume unserer Gemeinde behandelt:

- 19 Fälle "wegen frühem Beyschlaf",
- 2 Fälle "wegen unerlaubtem Umgang",
- 8 Fälle "wegen Ungehorsam",
- 3 Fälle "wegen lediger Hurerey",
- 22 Fälle "wegen Hurerey",
- 51 Fälle "wegen ausserehelichem fleischlichem Umgang",
- 1 Fall wegen "Ehebruch",
- 6 Fälle wegen "halbem Ehebruch",
- 2 Fälle wegen "verdächtigem Zusammenleben",

zusammen also 114 Fälle. Man kann annehmen, dass trotz der strengen Aufsicht nur ein Teil der Vergehen entdeckt und geahndet wurde.

Ein grosser Teil der in den "Correspondenz-Protokollen" enthaltenen

Briefe befasst sich ebenfalls mit Angelegenheiten der Ehegaume. Meist handelt es sich um aussereheliche Geburten, Vaterschaftsklagen und Eheversprechen. Oft sind die Betrogenen zugezogene, den untern sozialen Schichten angehörige Mädchen (Dienstmägde, Fabrikarbeiterinnen). So wird am 13. September 1836 dem Pfarramt Teufen mitgeteilt, dass eine Sabina Mock von Memmingen, "gegenwärtig Dienstmägde in hiesiger Gemeinde, gestern ein Knäblein geboren" habe. Als Vater wird ein Stuttgarter Schustergeselle, Wilhelm Wiesch, angegeben, der in Teufen arbeitete. "Er habe sie vor Weihnachten 1835 auf einem Felde bey St. Fiden beschlafen, ohne sie jedoch mit Gewalt zu unerlaubtem Umgange gezwungen zu haben. Ein Eheversprechen sey nicht vorgefallen, wohl aber habe er ihr versprochen, sie zu heiraten, wenn sie schwanger werde. Die Schwangerschaft habe sie ihm vor etwa 10 oder 12 Wochen angezeigt, er habe aber die Vaterschaft damals geläugnet und ihr Umgang mit andern Mannspersonen vorgeworfen, wovon sie jedoch ganz unschuldig sey. Vom gleichen Wiesch habe sie noch vor einem Jahr ein Kind gehabt. Jene erste Vaterschaft habe er auf der hiesigen Landeskanzley schriftlich zugegeben."

Auch auf blossen Verdacht "unerlaubten Umgangs" hin wurde zitiert. Als Beispiel eine Eintragung im "Correspondenz-Protokoll" vom 29. September 1834: "Citation der Maria Margaretha Ritter im Rälemoos (im Verdacht unerlaubten Umgangs mit J. Conr. Tobler von Schönengrund)." Die entsprechende Eintragung im "Notizenbuch" führt als Vergehen "ledige Hurerey" an, so dass man annehmen kann, dass die verschiedenen Ausdrücke das gleiche bezeichnen.

Bis zur Revision der "Kirchen- und Religions-polizeilichen Artikel des Landmandates" im Jahre 1830 wurden "Personen, welche einst für Hurerei und Ehebruch abgestraft wurden, am Mittwoch in ihrer Gemeinde copuliert" (verheiratet) (Appenzellisches Monatsblatt, April 1831, in einem Artikel über "Auszüge aus Hrn. Dekan's Frei Eröffnungs- und Schlussrede der diesjährigen Synode"). Solche "Mittwoch-Trauungen" finden sich im "Notizenbuch" noch bis 1836. 1832 heisst es beispielsweise: "Johann Ulrich Ungemuth von Bühler, wohnhaft im Städele, wegen frühem Bey schlaf, cop(ulierte) am Mittwoch, d. 17. Febr. 1832. Das K(in)d vor der Copul(ation) geboren."

Selbstverständlich wurde auch bei Konkubinat eingeschritten, selbst dann, wenn die Partner verlobt waren:

"Den 28ten Weinmonat 1836. Johann Ulrich Hohl, Wittwer von Teufen, verlobt mit Anna Maria Eugster von Wald u. mit derselben in einem Hause wohnend (bei Bartholome Möslis neuem Hause auf der Tanne), wird hiemit, laut Vorschrift des Gesetzes, angewiesen: Entweder sich von Anna Maria Eugster zu trennen und eine andere Behausung zu suchen, oder aber dem hiesigen Pfarramte, von der Vorsteuerschaft in Teufen, ungesäumt, schriftliche Erlaubnis zur Kopulation mit A. M. Eugst(er) vorzuweisen u. alsdan die Kopulation baldmöglichst zu vollziehen" ("Corre-

spondenz-Protokoll").

Auch mit dem Suchen eines entlaufenen Ehemannes musste sich die Ehegaume befassen. Der nachstehende Fall wirft gleichzeitig ein Licht auf die Anwerbung von Schweizern in fremde Dienste.

Anfangs 1838 schrieb Pfarrer Etter an den "Kantonshauptmann in Chur": "Dem Gerücht zufolge soll sich im Laufe des Spätherbstes 1837 ein gewisser Johann Jakob Tanner von Wolfhalden Ct. Appenzell AR bey dem Werbedepot in Chur (geäussert) haben, (sich) nach Rom oder Neapel engagieren zu lassen. Da nun obbemeldeter Tanner verehelicht ist, und deshalb (seine) Frau bestimmte Kunde von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort desselben haben sollte, um sich, vorhabender Scheidung wegen, bey der eherichterlichen Behörde unseres Kantons melden zu können, so ergeht hiemit an Sie die freundschaftliche Bitte:

Sie möchten beförderlichst dem Pfarramte der Gemeinde Bühler amtliche Auskunft ertheilen, ob sich ein J. Jk. Tanner v. Wolfhalden, zirka 28 Jahre alt, im Spätherbst oder im Winter 1837 bey dem Werbedepot der Stadt Chur nach Rom (od. Neapel) habe engagieren lassen."

Anscheinend hatte Tanner die Schweiz wirklich verlassen und das Ehegericht später die Scheidung ausgesprochen. Denn im Mai 1838 schrieb Etter an das in "Trogen versammelte Ehegericht", dass glaubwürdige Zeugen Tanner im "July 1837 im Wirtshaus zur Linden zufälligerweise" ange troffen hätten. "Er habe sie ersucht, der in Bühler wohnenden Anna Bruderer gelegentlich zu sagen: Dass er willens sei, in die Weite zu gehen, dass sie ihn in diesem Leben schwerlich mehr sehen werde, und er ihr hiemit den letzten Gruss zusende usw."

Dass die Ehegaume sich indes auch bemühte, Ehestreitigkeiten gütlich beizulegen und den Partnern mit seelsorgerlichem Rat zu helfen versuchte, zeigt ein Schreiben Pfarrer Etters vom 19. November 1839:

"Da ich erfahren, dass ehliche Missverhältnisse zwischen Euch eingetreten seyen, und das Eine od. das Andere geneigt wäre, Klage bey dem hiesigen Pfarramte einzulegen, so möchte ich Euch mit wenigen, aber treugemeinten Worten bitten:

1. Glaubets doch, dass das Klagen den häuslichen Zwietracht nur verschlimmert, nicht verbessert.
 2. Söhnt euch doch um des 1(ie)b(en) Hausfriedens u. um der beiden hoffnungsvollen Kinder willen miteinander unter 4 Augen aus.
- Bis am Mittwoch Abend bin ich in Geschäften abwesend, sollte dann aber Eins von Beyden meinen freundschaftlichen Rath und Beistand wünschen, so bin ich dazu bereitwillig."
- Die beiden Ratschläge dürften - auch wenn seither bald 150 Jahre vergangen sind - noch heute ihre Gültigkeit haben.

Die Hausbesuche

Bei den Hausbesuchen im letzten Jahrhundert handelt es sich nicht um Besuche der Art, wie der Pfarrer sie heute noch macht, wenn er zu Kranken oder solchen geht, die seine seelsorgerliche Hilfe begehrten. Sonstern die Pfarrer hatten "im Begleite von Gemeindevorstehern" bis 1829 alle zwei, ab 1830 alle vier Jahre die ganze Gemeinde als Volkszähler durchzubesuchen (1). "Die Ergebnisse dieser Zählung, welche nicht blos die Seelenzahl überhaupt, sondern mit mehr und weniger Ausführlichkeit auch die Anzahl der Häuser, der Ehen, der ledigen, verwitweten und unerwachsenen Personen, Zuwachs oder Verminderung der Bevölkerung usw. betrafen, wurden jedesmal den Gemeinden angezeigt." In einer Tabelle der Vaterländischen Gesellschaft (1834?) figurieren 46 Rubriken, die bei der Zählung zu berücksichtigen waren, darunter auch die "Anzahl der Bibeln und des Neuen Testamentes in den Gemeinden" (Appenzellisches Monatsblatt, September 1834). Im Landmandat vom Mai 1829 lautet § 28: "In allen Gemeinden des Landes soll gleichzeitig alle vier Jahre der Ortspfarrer mit einem Vorgesetzten auf herkömmliche Weise die Hausbesuchung halten und ein genaues Verzeichnis aller Gemeinde-Einwohner, nach der von E. E. grossen Rath zu ertheilenden Instruction, aufnehmen.

- Aus diesem Verzeichnis hat jeder Pfarrer eine Bevölkerungsliste auszuziehen und dieselbe der Landes-Obrigkeit einzusenden."

Finsler (a.a.O. S. 239) präzisiert: "Da die Hausbesuchung ein amtliches Geschäft ist, so soll der Pfarrer auch äusserlich amtlich erscheinen, in schwarzem Kleide mit Hut."

Auf dem Titelblatt des ersten Hausbesuchungsbuchs vermerkt Pfarrer Etter: "Diese Hausbesuchung ist gehalten worden von Hr. Hauptmann Johannes Grubenmann und Joh. Jakob Etter Pfr. dieser Zeit. Angefangen d(en) 12. April 1803." Für die Zählungen von 1806, 1810, 1814, 1818 und 1821 wurde das gleiche Buch benutzt und die früheren Eintragungen entsprechend vervollständigt oder abgeändert. Das Buch ist eingeteilt in sieben "Classen" (Bezirke), beginnend mit dem Pfarrhaus im Dorf, endend mit dem "langen Haus, welches 8 Stuben hat" (2). Auf den beiden letzten Seiten sind die Ergebnisse jeder Zählung zusammengefasst.

Als Beispiel seien die Zahlen von 1821 aufgeführt:

"Häuser 152. - Personen, die in dieser Gem(einde) wohnen: 850. U(nd) 70 P(ersone)n, die auf inerrhodischem Teritorium wohnen, Suma 920 Personen. Erwachsene 615 - Unerwachsene 305 - Tagschüller 79, Reptierschüller 53 - und etwa 10 Abendschüller. Gemeindeangehörige 364.

- Beysass 511. - Beysass aus andern Cantonen 39. - 6 Ausländer. Biblen A(lten) u. n(euen) Test(aments) 195. In 6 Tagen haben wir die Hausbesuchung vollendet. Hr. Hptm. Höhener 1 Tag; Hr. Hptm. Grubenmann 5 Tag."

Der zweite Band, der sich im Pfarrarchiv befindet, führt das Ergebnis der Hausbesuchungen von 1823 und 1830 auf. Wahrscheinlich hat zwischen diesen Jahren keine Zählung stattgefunden. Band 3 wurde 1832 begonnen, Band 4 1844. Dieses Quart-Bändchen hat einen Anhang, in dem "Haushaltungsnotizen - Hausbesuch", d.h. Nachträge bis 1856 erfasst sind. Der fünfte Band stammt aus dem Jahre 1848.

Unklarheiten gab es in bezug auf die sogenannten "exempten Güter". "Darunter verstand man Liegenschaften, welche Ausserrhoder auf dem linken Ufer des Rotbachs besassen, und Güter, welche Innerrhoder in der Gemeinde Stein innehatten... Ausserrhoden behauptete nun, dass die volle Territorialhoheit dem Stand zukomme, zu welchem die Eigentümer bürgerrechtlich gehörten; nach dieser Auffassung waren die exempten Güter eigentlich Enklaven des einen Kantonsteils. Innerrhoden jedoch wollte die Souveränität demjenigen Stand zuweisen, innerhalb dessen Grenzen die exempten Güter lagen. Der wahre Rechtsstatus war indessen schwer zu ermitteln. Jede Partei konnte Urkunden vorweisen, die zu ihren Gunsten sprachen... In dem bald nach der Landteilung abgeschlossenen Vertrag von 1608 zwischen beiden Halbständen war abgemacht worden, sie würden von den exempten Gütern keine Steuern erheben, ein Abkommen, dem jedoch nicht immer nachgelebt wurde" (Walter Schläpfer, Appenzeller Geschichte, Band II 1972, S. 460f.).

Ein Dokument, das im Zusammenhang mit den Hausbesuchen auf diese Unklarheiten hinweist, ist ein Brief vom Januar 1837 an Ratschreiber Tanner in Herisau:

"Indem ich Ihnen die laut Vorschrift ausgefüllten Tabellen (enthaltend das Verzeichnis der gegenwärtigen Bevölkerung der Gemeinde Bühler) zusende, soll ich Ihnen, aus Auftrag der hiesigen Vorsteher, bemerken, dass die hinten beigefügten 2 Flecken 'Kratz und Güpsenmühle' eigentliche Innerrhodische Güter sind, deren Bewohner aber aus dem Grunde zu der Bevölkerung der Gemeinde Bühler gezählt wurden, weil sie ausserrhodischer oder doch wenigstens reform (ierter) Confession sind, von jeher nach Bühler kirchgenössig u. nach Ausserrhoden militair-pflichtig waren, auch bey der Volkszählung von den Appenzellern übergangen worden seyn sollen. Die ebenfalls auf den letzten 2 Bogen bezeichneten Flecken: Wuhr, Brunnern, Weid, Spinnerey u. Rälemoos liegen ebenfalls auf Innerrhodischem Territorium, sind aber vertragsmässig ausserrhodische Güter."

Anscheinend wurden die Zählungen nicht immer zur vollen Zufriedenheit der Landeskanzlei durchgeführt. Jedenfalls antwortete Pfarrer Etter auf eine Reklamation am 9. Februar 1836 wie folgt:

"Die frühere Nichtausfüllung der mir zugesandten Tabelle wird Ihnen begreiflich vorkommen, wenn Sie bedenken, dass ein mit den Verhältnissen seiner Pfarrkinder vertrauter Pfarrer einer kleinen Gemeinde nicht bei je-

der Hausbesuchung ein neues Verzeichnis aller einzelnen Personen aufnimmt, und das um so weniger, wenn er die Familienbücher in Ordnung hat. Um die immer wechselnden Stecher, Drucker etc. in der hiesigen Indiennenfabrik und um die unverehelichten Dienstboten hat sich mehr der Polizeyverwalter als der Pfarrer des Orts zu kümmern. Da Sie jedoch aus Auftrag des grossen Raths auf die vollständige Ausfüllung der Tabelle bestehen, so habe ich mir Mühe gegeben, dem Auftrag Folge zu leisten, und übersende Ihnen anstatt der mir zugesandten etwas beschmutzten und überschriebenen nun eine völlig gleichlautende Tabelle."

Schule und Unterricht

Da der Pfarrer in der Schulkommission mitarbeitete, fiel ihm die Aufgabe zu, säumige Schüler zu mahnen. Die Mahnung ging zuerst an die Eltern oder Lehrmeister und dann, wenn dies nichts fruchtete, an die Bürgergemeinde.

Im Mai 1833 klagt Pfarrer Etter der Gemeinde Teufen, dass Sebastian Erbahr sich "laut dem Schulversäumnisrodel, vom 6t. November 1832 bis den 20t May 1833, 41 Absenzen zu Schulden" habe kommen lassen. 1838 wird der Vater eines Kindes, das innerhalb von fünf Monaten 18 entschuldigte und 20 unentschuldigte Absenzen hatte, aufs Pfarramt zitiert. Da auch der Vater durch Abwesenheit glänzte, wurde er auf den Klagerodel gesetzt. Im gleichen Jahr schickte Etter die Versäumnistabellen an den Landesinspektor Weishaupt und bemerkte dazu: "Die Anzahl der Absenzen ist nicht unbedeutend, da mehrere Kinder anhaltend krank waren, und der Entschuldigungen auch gar zu viele vorkamen, die bey näherer Prüfung sich wohl als ungenügend darstellen möchten."

Besondere Schwierigkeiten bereiten immer wieder die Versäumnisse von Schülern, deren Eltern auf den "exempten Gütern" wohnen. Am 21. November 1835 schreibt das Pfarramt an die "Herren Vorsteher der Gemeinde Herisau":

"Da wegen einem immer noch nicht aufgehobenen Missverhältnis zwischen Ausserrhoden und Innerrhoden von Seite der Gemeinde Bühler keine polizeyliche Aufsicht über die auf innerrhodischem Territorium wohnenden Gemeindeinwohner von Bühler stattfinden kann, und die saumseligen Eltern nicht leicht vor dem hiesigen Richter verantwortlich gemacht werden können, sah sich die hiesige Vorsteherschaft genöthigt, im Laufe des letztenverwichenen August zu beschliessen: Es sollen die Schulversäumnisse der Kinder auf innerrhodischem Territorium den betreffenden Bürgergemeinden angezeigt werden mit der Bewerbung, dass sie von den hiesigen Schulen ausgeschlossen würden, wenn sie dieselben nicht nach unserer Schulordnung besuchen. Infolge dieses Beschlusses habe ich der geehrten Vorsteherschaft der Gemeinde Herisau die Anzeige zu machen, dass sich die Kinder der Witwe Anna Maria Heim schon seit langer Zeit

bedeutend viele Absenzen zu Schulden kommen lassen, und zwar in den Monaten August, September und Oktober Anna Magdalena 51 und Katharina Barbara 49..."

Warum einige Kinder so viele Absenzen hatten, darüber berichtet die Korrespondenz nichts. Nur ein Brief gibt uns einen Hinweis. Da wird 1842 dem Gesuch eines Vaters, seinen Sohn vor der Erreichung des 12. (!) Altersjahres aus der Schule zu entlassen, entsprochen. Dem Knaben ist ein Arbeitsplatz angeboten worden. Die Familie ist sehr arm und darum auf den Verdienst des Zwölfjährigen angewiesen.

Bei den schlechten sozialen Verhältnissen mussten die Kinder früh mitverdienen. Meist verrichteten sie Heimarbeit. In einem Aufsatz von 1880 eines als Fädler in der Heimstickerei verwendeten Kindes aus dem Kanton St. Gallen heisst es:

"Sobald ich am Morgen aufgestanden bin, so muss ich in den (Web- und Stickerei-)Keller hinabgehen, um zu fädeln. Nach dem Morgenessen muss ich wieder fädeln, bis ich ... ein Viertel vor acht Uhr in die Schule gehe. Wenn diese um 11 Uhr beendigt ist, muss ich wieder fädeln bis $\frac{1}{4}$ vor 1 Uhr. Dann gehe ich wieder in die Schule, um viel Nützliches zu lernen ... Wenn ich nach vier Uhr heimkomme, muss ich wieder fädeln, bis es dunkel wird... Nach dem Abendessen muss ich fädeln bis um 10 Uhr, manchmal, wenn die Arbeit pressant ist, muss ich bis um 11 Uhr fädeln... So geht es alle Tage."

Dass Kinder unter solchen Umständen die Schule unregelmässig besuchten, ist nicht verwunderlich.

Einen kleinen Einblick in den Schulbetrieb gibt ein Schreiben an Lehrer Lutz, dem die Anerkennung für die von ihm geleisteten Examen ausgesprochen wird (3. November 1836). Es wird auf die einzelnen Fächer eingegangen: "In der deutschen Sprache konnten Sie freilich in so kurz zugemessener Zeit den Kindern nur wenig Theoretisches beybringen, allein das Wenige ist ihnen doch nicht mechanisch eingetrichtert worden, und die kleine Diktirprobe hat bewiesen, dass Sie (was die Hauptsache ist) im Unterrichte darauf drangen, dass die Kinder von den Sprachregeln nun richtige Anwendung im Schreiben machen. Im Kopfrechnen zeichneten sich etliche Buben durch schnelle Lösung der Aufgaben aus... In der Geographie zeigte sich die obere Klasse sehr gewandt. Auch im Singen merkte man dem Klässchen gar wohl an, dass ihr Lehrer die Tonkunst mit Vorliebe und Geschick betreibt. Dass Sie den Gedächtnisübungen, auf die man früher einen zu grossen Werth setzte, und die man in neuester Zeit nicht selten zu sehr in den Hintergrund stellte, ebenfalls einige Zeit gewidmet haben, finden wir in aller Ordnung... Damit Sie übrigens sehen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben nicht schmeicheln, so gestehen wir Ihnen offenherzig, dass uns vorkam, die Kinder haben im Lesen die unbedeutendsten Fortschritte gemacht..."

Mehr als einmal machten dem Pfarrer Störefriede in Unterricht und Kinderlehre zu schaffen. In einem Schreiben an "Herrn Mayor Vetter in Bühler" beklagt er sich, dass der bei ihm "in Arbeit stehende, die Pfarrschule besuchende J. U. Waldburger durch ungesittetes Betragen, durch sein unausgesetztes Lachen und Schwatzen" störe und "überhaupt einer der Ungezogensten unter meinen Zöglingen von jeher war und noch ist." Einer Mutter schreibt er, dass ihr Sohn am Vorbereitungssonntag in der Kinderlehre durch anhaltendes Lachen und Schwatzen störend eingewirkt habe. Da er sie als treubesorgte Mutter kennt, bittet er sie, den Knaben für die Zukunft zu richtigem Betragen "mütterlich-ernst" zu ermahnen.

Tanzvergnügen war den Konfirmanden verboten, was die Warnung an den "Communicanten Joh. Ulrich Messmer" (12. Dezember 1832) beweist: "Da ich in Erfahrung gebracht, Du seyst entschlossen, mit mehrern Deiner Mitcommunicanten Dich Morgen-Abends mit Tanzen zu belustigen, so will ich Dich hiemit, sammt Deinen Gesellschaften, die den Religionsunterricht bey mir zumessen, freundschaftlich davor gewarnt haben. Im Fall dieser wohlgemeinten Warnung kein Gehör geg(e)b(en) wird, werde ich mich danach zu verhalten wissen. Es grüssst Dich dein Religionslehrer: Pfarrer Etter." Wer solche "wohlgemeinte Warnungen" nicht beachtete, hatte als Sanktion die Verschiebung seiner Konfirmation von Ostern auf Pfingsten zu gewärtigen.

Taufe, Heirat und Geheimbeerdigung von Frühgeburten

Da die Taufe ein zivilstandamtlicher Akt und der Taufschein ein amtliches Dokument war, musste der Pfarrer bei unklaren Verhältnissen die Taufbewilligung der Heimatgemeinde oder des Dekanats (3) einholen. Dazu zwei Briefe:

"An Herrn Hauptmann Höhener in Teufen. Da es wegen der vormaligen Taufen schon hie und da in unserem Lande Schwierigkeiten und Unannehmlichkeit für den Pfarrer gegeben hat und ich von Unannehmlichkeiten dieser Art mich gerne sicher wissen möchte, so veranlasst mich dieser Umstand, Ihnen zu schreiben. Anna Bischoffberger von Teufen, in hiesiger Gemeinde wohnhaft, unverheiratet, Tochter des Johannes Bischoffberger und der Elsbeth Kürsteiner, ist gestern Mutter eines Kindes geworden, dessen Taufe sie verlangt. Sie gibt in einem früherhin von Herrn Pfarrer in Gais mit ihr vorgenommenen Verhör als Vater an: Joseph Ruchti, von Bregenz, Katholik. Er selbst konnte noch niemals verhört werden, da er schon seit dem Dezember vorigen Jahrs sich von Bühler entfernte und sein jetziger Aufenthalt uns unbekannt ist. Ich stelle hiemit an Sie die einfache Frage, ob dieses Kind (ohne dass für mich irgend eine Verantwortlichkeit daraus erwächst) getauft werden dürffe. Haben Sie die Güte, mich so bald als möglich schriftlich hierüber zu berichten, damit die Taufe des Kindes nicht ohne Noth verzögert werde. Bühler, den 10t. Sept 1832."

Das Dokument zeigt ausserdem, dass auch Reformierte auf baldige Taufe drängten.

"An Herrn Dekan Frey in Trogen. Gesuch um schriftliche Bewilligung, das von Maria Margaretha Ritter geborene Kind auf Recht hie taufen zu dürfen" (ohne Datum, 1834).

Vor der Trauung hatte die Braut einen Entlassungsschein ihrer Heimatgemeinde vorzuweisen und der Bräutigam anscheinend, sofern er von auswärts kam, eine ansehnliche Summe zu entrichten. Jedenfalls wird am 19. August 1834 der "Gemeinderath in Tartar, bey Thusis" unterrichtet, dass eine seiner Bürgerinnen in Bühler ein Kind gebären werde und der Vater "die Tochter zu Ehren führen und sich mit ihr verehelichen würde, wenn er im Stande wäre, hiesigen Gesetzen gemäss, fl. 200 Landrecht zu hinterlegen. Kann er es nicht, wie es den Anschein hat, so wird nach dem Ihnen bekannten Maternitätsgesetz das von der "Braut" zu gebärende Kind bürgerrechtlich Ihrer Gemeinde anheimfallen."

Man rechnete wohl in Bühler damit, dass die Bündner Gemeinde den Beitrag bezahlen und sich so eines eventuellen Unterstützungsfalles entledigen werde.

Im Kanton Schaffhausen wurden anscheinend auch von auswärtigen Brüten solche Gebühren verlangt. Jedenfalls verlangt der Bühlerer Pfarrer am 28. März 1837 vom Pfarramt Gächlingen "eine von der Gemeindekanzley ausgefertigte u. gehörig-legalisierte Bescheinigung, dass von einer Appenzellerin, d(ie) s(ic)h in dem Kt. Schaffhausen verehlichte, 50 fl. erlegt werden müsse". Diese Bescheinigung soll im Archiv aufbewahrt werden (vielleicht, um einmal "Gegenrecht" halten zu können?).

In diesem Zusammenhang sei - nur der Persönlichkeit wegen - ein Schreiben vom 28. Januar 1840 an den Landschaftsmaler Fitze in Speicher erwähnt. Der bekannte Bühlerer Künstler lebte damals in Speicher, wohin ihm das hiesige Pfarramt die Kopie eines Schreibens sandte, gemäss dem sich Fitzes Tochter Anna Katharina mit Färbermeister Streichenberg "von Aargau" in Aarburg verehlichte.

Im "Pfarramtlichen Notizenbuch" findet sich ein "Verzeichnis der dem Mesmer zur Geheimbeerdigung übergebenen Frühgeburten". In den Jahren 1836 bis 1878 wurden 30 Embryos unter Ausschluss der Oeffentlichkeit und ohne Leichengeleit durch den Mesmer auf dem Friedhof unserer Gemeinde begraben. Das Verzeichnis enthält das Datum der Geburt, die Namen der Eltern des Kindes und nennt den Ueberbringer der Leiche. Oft war dies der Vater des Kindes, in einigen Fällen auch die Hebamme. Meist jedoch holte der Mesmer die Leiche im Haus ab.

Manchmal sind die Angaben detailliert: "1857, 11. Febr. Dem Salomon Heym v. Gais u. d(e)r Fr(au) Heym geb. Hürler wurde gestattet, eine

männliche Frühgeburt, im ungefähren Alter von 27 - 28 Wochen, durch den Messmer (ohne öffentliche Bestattung) beerdigen zu lassen, nachdem die patent(ierte) Hebamme Marta Hörler dem Pfarramte erklärte, die Körperformen des K(in)ds seyen zwar ausgebildet und das Geschlecht desselben erkennbar, seinem Aussehen und Zustande nach zu urtheilen, müsse es aber kaum lebensfähig gewesen sein. Es habe auch einen Wasserkopf, von der Art, dass, auch wenn es nach 40wöchiger Ausbildung im Mutterleib noch geboren worden sein würde, ohn allen Zw(ei)f(e)l eine Todgeburt erfolgt wäre (Messmer J. Jak. Hohl hat das K(in)d selbst bey den Eltern abgeholt). "

Ein besonderer Fall ist 1844 vermerkt: "Arzt Joh. Zürcher macht dem Pfarramte die Anzeige, dass seine Frau Katharina Barbara Frehner in verwicherter Nacht nach zirka 16wöchiger Schwangerschaft eine Frühgeburt männlichen Geschlechts geboren habe, und dass er wünsche, diesen Embryo in Spiritus aufzubewahren, was ihm (mit der Anzeige, dass im Frühgeburtverzeichnis davon Erwähnung geschehe) gestattet wurde."

Kirche und Pfarrer

Trotzdem seit der Reformation immer wieder über mangelnden Predigtbesuch, auch in unserem Kanton (4), geklagt wurde, waren die Kirchen im letzten Jahrhundert besser besetzt als heute.

Das lag nicht etwa daran, dass die Prediger besser und die Gemeindeeinwohner frömmter gewesen wären; sondern der sonntägliche Gottesdienst nahm den Platz ein, den heute kulturelle Veranstaltungen und Massenmedien beanspruchen. Zeitungen gab es wenige, Radio und Fernsehen keines. In der Kirche wurde man inne, was man als Bürger wissen musste. Nach Finsler (a.a.O. S. 243) wurden im Kanton Appenzell "weltliche Bekanntmachungen meist nach dem Schlussgesang, bisweilen auch zwischen dem Schlussgebet und Schlussgesang verlesen. Die Pfarrer müssen (wie überall) die obrigkeitlichen Mandate verlesen, ausserdem alle Gesetze, Bekanntmachungen des Gr. Rethes, Anzeigen von Fallimenten, richterliche Gantzen, auch wohl Militäraufgebote werden durch den Vorsinger oder Läufer (Waibel) verlesen. An manchen Orten werden auch Privatsachen auf diesem Wege bekannt gemacht." Da der Staat alles Interesse daran hatte, dass seine Bürger von diesen Gesetzen und Bekanntmachungen wussten, achtete er auf oder empfahl er wenigstens den regelmässigen Kirchgang.

Kein Verzeichnis berichtet uns indes, wie viel Gemeindeglieder den Gottesdienst an gewöhnlichen Sonntagen besuchten. Indessen sind die Abendmahlsteilnehmer ab Weihnachten 1832 im "Verzeichnis der Fest-Communi-canten" aufgeführt, wobei bis 1858 auch noch das Wetter, das an den Festsonntagen herrschte, vermerkt wird. Drei Beispiele:

1834 (bei total 1124 Einwohnern)

Osterfest (2 Sonntage)	593 Abendmahlsteilnehmer
Pfingstfest (1. Tag 512, 2. Tag 170)	682 Abendmahlsteilnehmer
Weihnachten (1. Tag 464, 2. Tag 109)	573 Abendmahlsteilnehmer

1837 (bei total 1162 Einwohnern)

Osterfest (1. Tag 312, 2. Tag 261)	573 Abendmahlsteilnehmer
Pfingstfest (1. Tag 432, 2. Tag 208)	640 Abendmahlsteilnehmer
Weihnachten (1. Tag 492, 2. Tag 160)	657 Abendmahlsteilnehmer

1842 (bei total 1214 Einwohnern) 692 Abendmahlsteilnehmer

Osterfest (1. Tag 443, 2. Tag 249)	692 Abendmahlsteilnehmer
Pfingstfest (1. Tag 518, 2. Tag 180)	698 Abendmahlsteilnehmer
Weihnachten (1. Tag 460, 2. Tag 197)	657 Abendmahlsteilnehmer

An Ostern wurde das Abendmahl am Hohen Donnerstag und am Oster-sonntag, an Pfingsten am Pfingstsonntag und Pfingstmontag, an Weih-nachten am Christ- und am Stephanstag ausgeteilt. Ab 1859 war Karfrei-tag Abendmahlstag. Der höchste Besuch ist an Pfingsten 1859 mit 780, der niedrigste an Ostern 1836 ("Hoher Donnerstag: Regenwetter; am Ostersonntag: etwas Schnee und sehr kalt") mit 570 Personen bezeugt.

1853 findet sich die einzige Notiz über eine erhobene Kollekte: "Nebstdem wurde eine freiwillige Kirchensteuer erhoben am Hohen Donnerstag nachmittag, die 80 Gulden 6 Kr. abwarf."

Nach Finsler (a.a.O. S. 244) wurden nach dem Abendmahl "die Kommuni-kanten gezählt" und ihre Zahl "beim letzten Festgottesdienste der Ge-meinde angezeigt". Krankencommunion war nicht gestattet.

Selten wird jemand dem Gottesdienst und dem Abendmahl dauernd fernge-blieben sein. Aber es kam doch vor. Ein Zeugnis Pfarrer Hanharts von Egnach, das im "Correspondenz-Buch" aufgeführt ist, lautet: "Dem Ulrich Baumann, Schneider ..., wird anmit auf Verlangen das Zeugnis ertheilt, dass in Bezug auf sein sittliches Betragen hierorts nichts Nachteiliges bekannt ist, dass derselbe aber als Separatist während seines Aufent-halts in Egnach an dem evang. reform. Gottesdienste und Abendmahlke keinen Antheil genommen hat" (12.10.1837).

Auch von der Konversion eines Katholiken erfahren wir durch das "Correspondenz-Protokoll". Im August 1837 bittet der Pfarrer Hauptmann J. U. Sutter um eine Bescheinigung, dass Anton Entzler von Appenzell

"vom grossen Rath Ausserrhodens Bewilligung erhalten habe, sich Be-huffs seines späteren Confessionswechsels in den Grundsätzen der re-form. Kirche hierorts unterrichten zu lassen." Entzler erhielt den Unter-richt, und am 16. September des gleichen Jahres schrieb Etter an den Pfarrer der Lorenzenkirche in St. Gallen, dass Entzler "den 12ten die-ses Monats von mir konfirmirt wurde, und derselbe zur Bekräftigung sei-nes abgelegten reform. Glaubensbekenntnisses das heilige Nachtmahl in einer benachbarten evang. Kirche am Bettage zu geniessen wünscht, so wird Ihnen derselbe hiemit für diesen Zweck bestens empfohlen. Ich bitte mir von Ihnen eine amtliche Nachtmahlbescheinigung aus."

Die daraufhin erhaltene Bescheinigung sandte Pfarrer Etter an den Gros-sen Rat und fügte hinzu: "Die unverzeihliche Unwissenheit, in welcher Konvertit ohne allen und jeden Schulunterricht aufwuchs, machte es sehr schwer, demselben vernünftige Begriffe von Religionswahrheiten, die das Innehaben gewisser Schulkenntnisse voraussetzen, beyzubringen, wes-halb es unmöglich war, ihn in religiöser Erkenntnis so weit zu fördern, als es sein Religionslehrer gewünscht hätte. An gutem Wollen, Aufmerk-samkeit und anständigem sittlichem Betragen fehlte es nicht."

Im Oktober wird dann noch in Appenzell ein amtlich ausgefertigter Tauf-schein verlangt, damit Entzler sich als Konvertit dem Grossen Rat melden kann.

Gerne wüssten wir noch etwas über die persönlichen Belange der Pfarrer, besonders über Johann Ulrich Etter, der so lang der Gemeinde gedient hat. Aber nur ein Brief betrifft ihn selber. Dieser Brief sei zum Schluss wiedergegeben.

1838 wollte die Gemeinde Urnäsch J.U. Etter zu ihrem Pfarrer berufen. Etter antwortete (wahrscheinlich im Mai des gleichen Jahres):

"An die Vorsteherschaft der Gemeinde Urnäsch. Ich bin Ihnen für das Zutrauen, mit dem Sie mir, als Ihrem Gemeindebürger, entgegen kommen, dankbar, und würde auch unter andern Umständen recht gerne in meiner theuren Vatergemeinde die Gottschaft des Sünders verkündigt haben. Da ich aber mit meiner Gemeinde in vergnügtem Frieden lebe, so könnte ich es mit meinem Gewissen nicht leicht vereinbaren, wenn ich, auch bey der Aussicht etwelchen oekonomischen Vortheils, ohne erhebliche Ursache, mit einer andern Pfarrey vertauschte. Ueberdies zweifle ich, ob ich, bey meiner etwas geschwächten Gesundheit, den Forderungen der geschäftrei-chen Pfarre ein volles Genüge leisten könnte. Dies die Gründe, die mich bestimmen, Ihnen mein Jawort zu versagen. Der Ihnen und Ihrer Gemeinde Huld und Segen von Gott wünschende Pfr. Etter."

Anmerkungen :

- 1) Herrn Pfarrer Klauser von Gais verdanke ich den Hinweis, dass in seiner Gemeinde ihn noch wenige alte Leute bei seinen Besuchen mit den Worten empfangen: "So mached Sie d'Husbsuechig?" Der Artikel vor dem Substantiv könnte darauf hinweisen, dass hier noch eine Erinnerung an die Volkszählung durch den Pfarrer vorliegt.
- 2) Das sogenannte "Langgebäu" wurde 1805 erbaut und 1909, da man den Platz für das Postgebäude (heutige Kantonalbank) benötigte, abgerissen. Nach einem Protokoll des Gewerbevereins vom 4.5.1910 bestand es aus neun Wohnungen, wurde der Gemeinde samt Grund und Boden für 30'000 Franken abgetreten und zum Abbruch "von 3 St. Gallerherren für 1520 Franken ersteigert."
- 3) Der Dekan ist ein Gemeindepfarrer, der die Oberaufsicht über seine Kollegen im Kanton hatte. Wir kennen heute in Ausserrhoden dieses Amt nicht mehr.
- 4) In einem Bericht über die Synode in "Herisau" vom 16. April 1639 heisst es: "Und erstlich betreffende den Kirchgang und Heiligung des Sonntags, da falth ein grossse Klag für, in allen Kirch-Hörinen, der Besuchung der Predigen halben. Dan obgleich die Sontagspredigen am Morgen zimlicher massen besucht werdend, so werdend aber die Nachmitagspredigen weder von Alten noch Jungen schier besucht."

1642 gibt es eine "B'sunderbare Beschwerden, wegen deren uff Gäss": "Der Jüngst gehaltne Fest und Bettag ist gar schlecht gehalten worden. Dan etliche sich anderstwo hinbegeben, andere ohne einige Ursach zu Hauss gebliben, die dritten in werender Predig darvon geloffen, Viel strackh nach der Predig in dz Wirtshauss sich begeben, und daselbsten biss in die Nacht getrunkhen" (Appenzellisches Monatsblatt Nr 9, 1839).

1831 kommentierte Dekan Frei an der Synode die Revision der "Kirchen- und Religions-polizeilichen Artikel" des Landmandates: "Bedeutend gemildert ist auch der 31. Artikel. Zu Kirchenbesuch und würdiger Feier der Sonn- und Festtage werden die Bewohner unsers Landes nicht mehr alles Ernstes aufgefordert, sondern der Art. beschränkt sich in seiner neuen Gestalt auf die nachdrucksame Empfehlung; die Predigten in der Woche werden gar nicht mehr erwähnt, und es wird ohne weitere Berühring lediglich dem, nicht überall sehr zarten, Gefühl für kirchlichen Anstand überlassen, nicht vor dem Ende des Gottesdienstes wegzueilen. Wenn diejenigen, die sich beharrlich vom Gottesdienst und heil. Abendmahl entfernen, nur noch zur Verantwortung an die Ehegäumer gewiesen werden, so scheint nun einzig durch Belehrung auf solche Leute gewirkt werden

zu sollen, die man, dem früheren Artikel zufolge, nach Befinden der Dinge höhern Orts zur Bestrafung einzuleiten hatte" (Appenzellisches Monatsblatt, April 1831). Im gleichen Mandat wurden übrigens die Vorsteher verpflichtet, während des Gottesdienstes nicht wie anhin nur auf der Empore, sondern in der ganzen Kirche auf anständiges Be- tragen zu achten. Dass eine solche Aufsicht nicht unnötig war, be- stätigen Hinweise in Guggisbergs "Bernischer Kirchengeschichte", wonach während der Predigt oft krasser Unfug getrieben wurde.

Dieser Aufsatz ist erstmals in der "Appenzeller Zeitung" vom 4. Mai 1973 erschienen und wird mit deren und des Autors Einwilligung hier einem weiteren schweizerischen Leserkreis mitgeteilt.